Oestrich-Winkel
Bebauungsplan „Rheinanlagen“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)

Stand: 25.09.2026

Auftraggeber: Stadt Oestrich-Winkel
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Auftragnehmer: **Simon & Widdig GbR**
Hannah-Arendt-Str. 4
35037 Marburg

Projektleitung: Dipl.-Biol. Heiko Köstermeyer

Bearbeiter/in: Dipl.-Biol. Heiko Köstermeyer

Inhaltsverzeichnis ..... **Seite**

1 Anlass und Aufgabenstellung **1**
2 Rechtliche Grundlagen **2**
3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung **3**
3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung 4
3.2 Konfliktanalyse 4
3.3 Maßnahmenplanung 7
3.4 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen 7
4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen **8**
5 Bestandserfassung **11**
5.1 Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen 11
5.2 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung 11
6 Konfliktanalyse **14**
6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung 14
6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse 14
7 Maßnahmenplanung **16**
7.1 Vermeidungsmaßnahmen 16
7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) 16
8 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen **16**
9 Fazit **17**
10 Literaturverzeichnis **18**

Tabellenverzeichnis ..... Seite

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens 9

Tabelle 4: Übersicht der europäischen Vogelarten sowie Relevanzprüfung im Untersuchungsraum 11

Tabelle 5: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG 14

Tabelle 6: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen.....16

Abbildungsverzeichnis ..... Seite

Abbildung 1: Übersicht zur Ermittlung planungsrelevanter Arten 6

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Oestrich-Winkel beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Rheinanlagen“ durchzuführen, um die bauplanrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Entwicklung des Geltungsbereichs zu schaffen.

Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden in den Umweltbericht integriert.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten) zu berücksichtigen.

Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen
  1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
  2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.[1] Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art nicht behindern kann.[2]

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT 2024), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

[1] D. Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RNn. 47.

[2] EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf); BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5.10 - Rn. 8.

3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum werden alle verfügbaren faunistischen und floristischen Gutachten, Kartierungen und weitere Datenquellen ausgewertet, die Rückschlüsse auf aktuelle Artvorkommen zulassen. Als Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist dabei die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Vorhabens anzusehen.

Da bisher keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG zu weiteren Verantwortungsarten erlassen wurde, sind die prüfungsrelevanten geschützten Arten die wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL. In Hessen kommen Arten des Anhangs IV der FFH-RL in folgenden Artengruppen vor: Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere. Das zu betrachtende Artenspektrum der in Hessen wildlebenden europäischen Vogelarten richtet sich nach der aktuellen Roten Liste bestandsgefährdeter Brutvogelarten Hessens (KREUZIGER et al. 2023).

Nachdem die Gesamtheit der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden geschützten Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurde, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung Arten nach drei Kriterien ausgeschieden:

- Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen (Abbildung 1).

3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Kapitel 2) eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015, jeweils aktualisierte Fassung).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den

Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

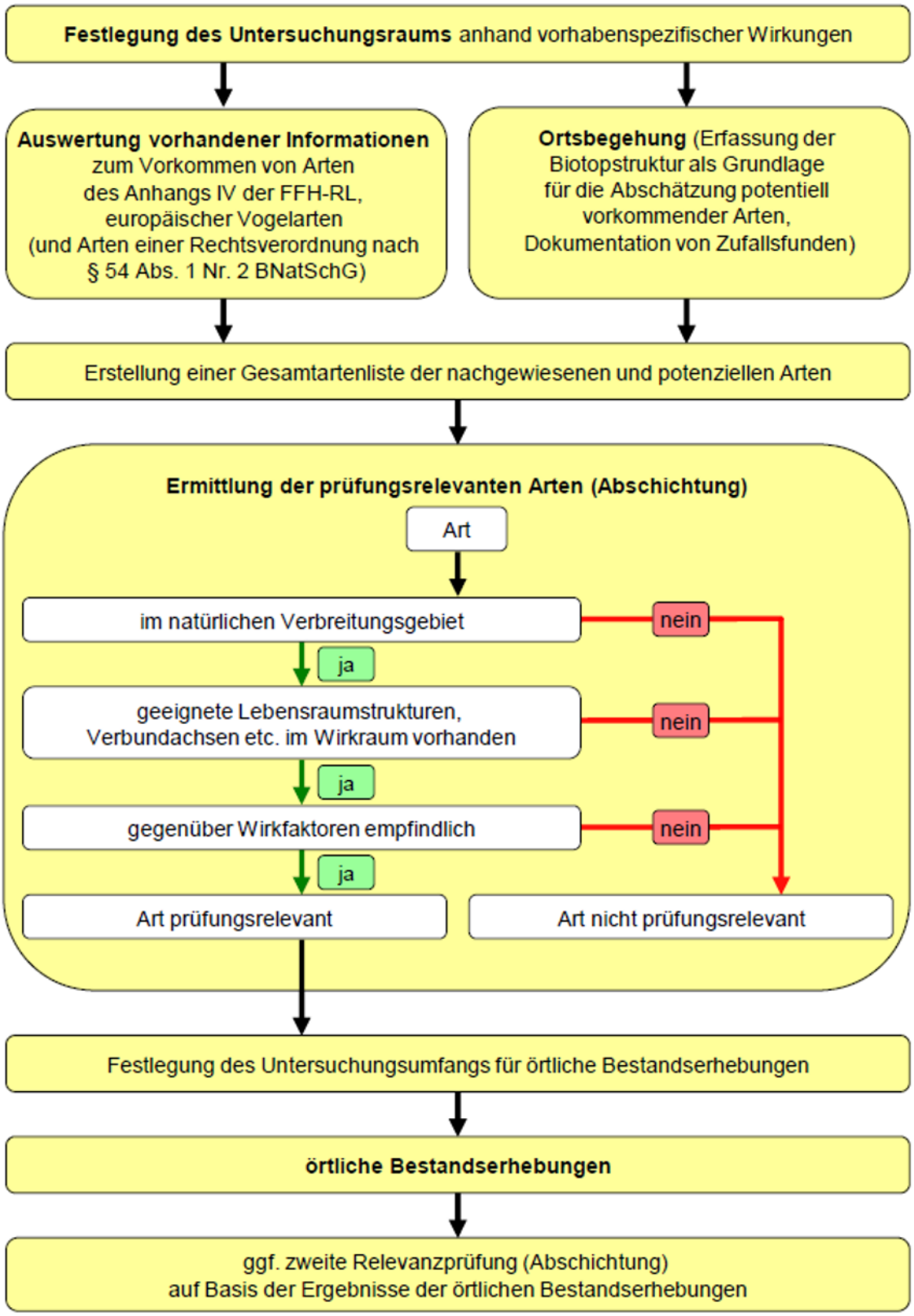


Abbildung 1: Übersicht zur Ermittlung planungsrelevanter Arten

3.3 Maßnahmenplanung

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und kurz hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort beschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen können. Eine detaillierte Darstellung dieser Aspekte erfolgt in der Begründung zum B-Plan. Dies gilt sowohl für

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Individuen abzielen (CEF-Maßnahmen), sowie für
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielen.

Im Falle eines Ausnahmeverfahrens gilt selbiges für

- Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen).

Weitere Maßnahmen des B-Planes die artenschutzrechtlich nicht erforderlich sind, um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu verhindern, jedoch zusätzlich positiv auf die jeweilige Art wirken, werden als "ergänzend funktional geeignete Maßnahmen des B-Planes" aufgeführt.

3.4 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen

Falls Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Folgende Ausnahmevoraussetzungen sind dabei im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu klären (vgl. Kapitel 2: Rechtliche Grundlagen):

- Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses werden im Entwurf des Bebauungsplanes dargelegt. Das Überwiegen dieser zwingenden Gründe wird im Kapitel 8 des Artenschutzbeitrages dargestellt.
- Die zumutbaren Alternativen werden im Entwurf des Bebauungsplanes beschrieben. Im ASB werden diese Alternativen in Kapitel 8 artenschutzfachlich bewertet.
- Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auch bewertet, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert, bzw. dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 Abs.1 FFH-RL). Bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand ist zu bewerten, ob keine weitere Verschlechterung eintritt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, Az.: 9 B 5/10, Rdnr.8 und 9).

4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen

Die Stadt Oestrich-Winkel beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Rheinanlagen“. Nach den Angaben des Umweltberichts umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans die Rheinanlagen im Stadtteil Oestrich entlang des Rheinufers einschließlich der Parkanlagen, Wege- und Platzflächen, des Bereichs des Oestricher Krans, des Bootshauses sowie angrenzender Verkehrsflächen. Teilflächen im Uferbereich, die dem Widmungszweck der Bundeswasserstraße Rhein sowie deren Zubehör dienen und im Eigentum des Bundes stehen, wurden aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen.

Gegenstand der Planung ist im Wesentlichen die planungsrechtliche Sicherung und behutsame Weiterentwicklung bestehender Grün-, Aufenthalts- und Verkehrsflächen. Hierzu werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlagen“, Flächen mit besonderen Nutzungszwecken für den Weinprobierstand, das Bootshaus und den Oestricher Kran sowie Verkehrsflächen besonderer Zweck-bestimmung festgesetzt. Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen zum Erhalt und zur Entwicklung des Baum-bestandes getroffen.

Aufgrund der Festsetzungen der Baugrenzen, Verkehrsflächen und Grünflächen im B-Plan kann ein Verlust an Gehölzen als Folge der Aufstellung des B-Plan ausgeschlossen werden.

Im Folgenden werden die allgemeinen Wirkfaktoren und Wirkzonen beschrieben (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	**Wirkzone/Wirkungsintensität**
Anlagebedingt	
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächenverluste durch Überbauung	• Vollständiger und dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten, vollständiger und dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung der Bebauung	• Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder vollständiger Verlust der Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Baubedingt	
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze	• Temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten, temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb	• Temporäre oder ggf. auch dauerhafte Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). • Erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Wirkzone/-intensität ist im Einzelfall zu beurteilen (GARNIEL et al. 2007; GARNIEL & MIERWALD 2010).
Baufeldvorbereitung / Baufeldfreimachung	• Signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen sowie der Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung, insbesondere bei Durchführung während der Brutzeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). • Verlust oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Betriebsbedingt	
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die z. B. durch den Straßenverkehr in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge, durch Emissionen von Gewerbegebieten oder durch die übliche Nutzung von Wohngebieten hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Schadstoffemissionen	• Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Belastungen des Regenwasserabflusses	• Beeinträchtigung von Habitaten durch relevante Einträge (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG).

Wirkfaktor	**Wirkzone/Wirkungsintensität**
Lärmemissionen	• Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)	• Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Artspezifische und Belastungsabhängige Effektdistanzen (insbesondere bei Brutvögeln (z. B.GARNIEL et al. 2007; GARNIEL & MIERWALD 2010) sind zu berücksichtigen.
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung der Bebauung und des Verkehrs sowie durch Kollisionsverluste	• Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). • Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen bei der Kollision in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigenden Maß (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

5 Bestandserfassung

5.1 Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen

Zur Ermittlung und Auswahl der prüfungsrelevanten Arten werden die vorliegenden faunistischen Daten aus eigenen Kartierungen dargestellt und bewertet.

5.2 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Als Ergebnis der Auswertung der vorstehend genannten Kartierungen gibt Tabelle 2 einen vollständigen Überblick der wildlebenden europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

An das in Tabelle 2 aufgeführte Artenspektrum werden folgende drei Ausscheidungskriterien angelegt (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1):

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Wirkbereich des Vorhabens und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Tabelle 2 in den Spalten „Kriterium“ und „Relevanz“ dargestellt.

Für die Arten Bluthänfling, Kormoran, Mauersegler, Mehlschwalbe, Stockente und Teichrohrsänger ergibt sich keine artenschutzrechtliche Betroffenheit, da aufgrund des Status als reiner Nahrungsgast bzw. Durchzügler keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren besteht. Diese Arten werden daher von der weiteren Art-für-Art-Prüfung ausgeschlossen.

Eine Überprüfung der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich des B-Planes ergab keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Habitate weiterer planungsrelevanter Arten, die eine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen aufweisen. Aus den Datenabfragen Natureg und aus Zufallsfunden liegen ebenfalls keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten vor.

Ein Totholzbaum im Geltungsbereich im Bereich des Bootshauses weist Potenzial für Altholzbewohnende Käfer auf. Aufgrund des landschaftsbildprägenden Charakters des Baumes wird davon ausgegangen, dass der Baum zum Erhalt festgesetzt ist. Entsprechend ist keine Betrachtung von Totholzkäfern im Rahmen des B-Planes erforderlich.

Tabelle 2: Übersicht der europäischen Vogelarten sowie Relevanzprüfung im Untersuchungsraum

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen
Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;
Krit. (Kriterium): knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kWi = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)
Relev. (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich
Prüf.: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1), Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2), *= außerhalb des Untersuchungsgebietes; **fett** = im Geltungsbereich vorkommende Arten

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Vögel						
Alexandersittich	*Psittacula eupatria*	nicht bewertet	NG	kEm	nein	Tab
Amsel	*Turdus merula*	günstig	BV	-	ja	Tab
Bachstelze	*Motacilla alba*	günstig	BV	-	ja	Tab
Blaumeise	*Parus caeruleus*	günstig	BV	-	ja	Tab
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	ungünstig - schlecht	NG	kEm	nein	-
Buchfink	*Fringilla coelebs*	günstig	BV	-	ja	Tab
Dohle	*Coloeus monedula*	günstig	NG	kEm	nein	-
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	günstig	BV	-	ja	Tab
Graugans	*Anser anser*	günstig	NG	kEm	nein	-
Graureiher	*Ardea cinerea*	günstig	NG	kEm	nein	-
Grünfink	*Carduelis chloris*	ungünstig - unzureichend	1 BV	-	ja	PB
Halsbandsittich	*Psittacula krameri*	nicht bewertet	NG	kEm	nein	-
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	günstig	BV	-	ja	Tab
Haussperling	*Passer domesticus*	günstig	BV	-	ja	Tab
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	ungünstig - unzureichend	1 BV	-	ja	PB
Kanadagans	*Branta canadensis*	ohne	NG	kEm	nein	-
Kohlmeise	*Parus major*	günstig	BV	-	ja	Tab
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	ungünstig - unzureichend	NG	kEm	nein	-
Mauersegler	*Apus apus*	ungünstig - unzureichend	NG	kEm	nein	-
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	ungünstig - unzureichend	NG	kEm	nein	-
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	günstig	BV	-	ja	Tab
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	günstig	BV	-	ja	Tab
Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	nicht bewertet	NG	kEm	nein	-
Rabenkrähe	*Corvus corone*	günstig	NG	-	ja	Tab
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	günstig	BV	-	ja	Tab
Star	*Sturnus vulgaris*	ungünstig - unzureichend	1 BV	-	ja	PB
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	ungünstig - schlecht	1 BV	-	ja	PB
Stockente	*Anas platyrhynchos*	ungünstig - schlecht	NG	kEm	nein	-
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	ungünstig - schlecht	DZ	kEm	nein	-
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	günstig	BV	-	ja	Tab
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	günstig	BV	-	ja	Tab

6 Konfliktanalyse

6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 4) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 5) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle in Tabelle 2 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wird der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet.

6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tabelle 3 wird das Resultat der artenweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Arten zusammenfassend dargestellt. Ziel ist es kenntlich zu machen, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen. Da es sich bei den Festsetzungen des B-Plans überwiegend um eine Sicherung des Zustandes als Parkanlage handelt und nur geringe Baufenster geöffnet werden in Bereichen, in denen schon eine bauliche Nutzung vorhanden ist, sind die im Weiteren aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen der Bauzeitenregelung als Hinweise für eine Prüfung bei der Entnahme von Gehölzen z. B. aus Gründen der Verkehrssicherung oder Baumaßnahmen an Gebäuden zu verstehen. Auf Ebene des B-Plans ist auch ohne Bauzeitenregelung keine nicht überwindbare Auslösung eines Verbotstatbestandes gegeben.

Tabelle 3: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
- = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt).
Vermeidung: - = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++ lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.
CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.
FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Amsel	-	-	-	B	-	-
Bachstelze	-	-	-	-	-	-
Blaumeise	-	-	-	B	-	-
Buchfink	-	-	-	B	-	-
Gartenbaumläufer	-	-	-	B	-	-
Grünfink	-	-	-	B	-	-
Hausrotschwanz	-	-	-	B	-	-
Haussperling	-	-	-	B	-	-
Heckenbraunelle	-	-	-	B	-	-
Kohlmeise	-	-	-	B	-	-

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Mönchsgrasmücke	-	-	-	B	-	-
Nachtigall	-	-	-	B	-	-
Rabenkrähe	-	-	-	B	-	-
Rotkehlchen	-	-	-	B	-	-
Star	-	-	-	B	-	-
Stieglitz	-	-	-	B	-	-
Zaunkönig	-	-	-	B	-	-
Zilpzalp	-	-	-	B	-	-

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere

- Durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wird das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen sowie einer Zerstörung von Gelegen vermieden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

b) Störung

- Es liegt keine erhebliche Störung einer lokalen Population einer Art vor. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- Durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wird eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

7 Maßnahmenplanung

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

In Tabelle 3 wurde für eine planungsrelevante Art die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt. Die Anforderungen an die Maßnahmen wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse und der Art-für-Art-Prüfung abgeleitet. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen dazu, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind in Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten
1 V	Zeitliche Beschränkung der Arbeiten in Gehölzbeständen oder bei Arbeiten an Gebäuden bei Brutvorkommen von Vögeln auf die Zeit 1. Oktober bis zum 28./29. Februar	Allgemein betroffene Vogelarten

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind für die vorkommenden Arten nicht notwendig.

8 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

9 Fazit

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

10 Literaturverzeichnis

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT (2024): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Stand 31.12.2024). Wiesbaden: 130 Seiten.

KREUZIGER, J., M. KORN, S. STÜBING, L. EICHLER, K. GEORGIEV, L. WICHMANN & S. THORN (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung, Stand Dezember 2021, Wiesbaden.